

Zur Binnenstruktur von Teilgemeinschaftspraxen

von Rechtsanwalt
Karl Hartmannsgruber

SOZIETÄT
HARTMANNSGRUBER GEMKE ARGYRAKIS
& PARTNER
August-Exter-Str. 4, 81245 München



Teilgemeinschaftspraxis

107. Deutscher Ärztetag 2004 Bremen

§ 18 Berufliche Kooperationen (MBO neu)

- (1) Ärzte dürfen sich zu **Berufsausübungsgemeinschaften** - auch beschränkt auf **einzelne Leistungen** - , zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen.



Berufsausübungsgemeinschaft

§ 18 Berufliche Kooperationen (MBO neu)

(2) Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für **den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen** ausüben, wenn ihre **eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige** sowie **nicht gewerbliche** Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, ist zu gewährleisten, dass die **ärztlichen Berufspflichten** eingehalten werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.

Rechtlicher Rahmen für Teilgemeinschaftspraxen

Vorgaben:

1. Berufsausübungsgemeinschaft
2. Jede zulässige Gesellschaftsform
3. eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige
sowie nicht gewerbliche Berufsausübung
4. Einhaltung der Berufspflichten

Rechtlicher Rahmen für Teilgemeinschaftspraxen

Vorstandsbeschluss BÄK 24.11.2006

§ 18 Berufliche Kooperationen (MBO ganz neu)

(1) Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen.

Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufes kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient.

Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn

sozietät
HGA

Rechtlicher Rahmen für Teilgemeinschaftspraxen

MBO § 31 Unerlaubte Zuweisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt

Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

sozietät
HGA

Rechtlicher Rahmen für Teilgemeinschaftspraxen

Vorstandsbeschluss BÄK 24.11.2006

§ 18 Berufliche Kooperationen (MBO ganz neu)

Eine Umgehung (des § 31) liegt insbesondere vor, wenn
sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-
technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder
einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt

oder

der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem
Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht.

Rechtlicher Rahmen für Teilgemeinschaftspraxen

Gestaltungsvorgaben:

1. Berufsausübungsgemeinschaft
2. Jede zulässige Gesellschaftsform
3. eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige
sowie nicht gewerbliche Berufsausübung

Gestaltungsgrenzen:

4. Einhaltung der Berufspflichten
besonders § 31

Binnenstruktur

Hallo! ich lerne gerade BWL. Folgendes steht dort:

"Vereinsstatuten regeln Binnenstruktur"

Damit kann ich leider nichts anfangen :(Hab auch schon
gegoogelt und wiki angeschmissen, aber habe nix gefunden. Wäre
nett wenn mir jemand helfen würde. mfg Marcel

Beste Antwort - Ausgewählt durch Abstimmung

Binnenstruktur eines Vereins ist die interne Struktur, das innere
Gefüge, der innere Aufbau, die innere Gliederung.

Binnenstruktur einer Gesellschaft

Elemente:

Beiträge der Gesellschafter
Interne Willensbildung
Geschäftsführungsbefugnisse
Informations- / Kontrollrechte
Vermögensbeteiligung
Haftungsverteilung
Ergebnisverteilung

Umsetzung erfolgt im Gesellschaftsvertrag

Binnenstruktur einer Gesellschaft

Gestaltungsvorgabe: Gesellschaftszweck

§ 705 BGB

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines **gemeinsamen Zwecks** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

BGHZ 135,387: Jeder erlaubte dauernde oder vorübergehende, auch ideelle Zweck kann Gegenstand einer Gesellschaft sein.

BGH WM 65,795: Gemeinsam muss der Zweck sein derart, dass jeder Gesellschafter dessen Förderung von dem anderen beanspruchen kann.

Gestaltungsvorgabe: Gesellschaftszweck

§ 18 MBO (neu) / § 22 MBO (alt):

Nur gemeinsame ärztliche Berufsausübung!

Gilt für jede Gesellschaftsform!

Danach ist jeder Gesellschafter verpflichtet, die gemeinsame (ärztliche) Berufsausübung durch alle Gesellschafter durch geeignete Beiträge zu fördern

Gemeinsame Berufsausübung

Definition

BSGE 23,170 (171):

Unter einer Gemeinschaftspraxis versteht man die gemeinschaftliche Behandlung von Patienten, mit gemeinsamer Karteiführung und Abrechnungsfällen unter einem Namen.

BSGE 55,97 (104):

Die etwas lockere Form einer fachübergreifenden Zusammenarbeit ist auch gemeinsame Berufsausübung.

sozietät
HGA

Gemeinsame Berufsausübung

BSG MedR 1993, 279 f:

Kennzeichen einer Gemeinschaftspraxis
gemeinsame Praxisführung, Behandlung,
Organisation, Abrechnung und Patienten

Jeder beteiligte Arzt ist zur Behandlung aller gemeinsamen Patienten innerhalb seiner Fachgebietsgrenzen berechtigt.

BSG v. 16.7.03, B 6 KA 34/02 R u. 49/02 R
gemeinsamer Behandlungsvertrag,
gemeinsamer Behandlungsfall

sozietät
HGA

Gemeinsame Berufsausübung

Kriterien der Bundesärztekammer
(DÄBl.2006 A-801 und 2008 A-1019)

1. auf Dauer und systematisch angelegte Kooperation
2. aktive Berufsausübung aller Gesellschafter
3. Schriftlicher Gesellschaftsvertrag
4. Außenankündigung der Gesellschaft
5. gemeinsamer Behandlungsvertrag
6. gemeinsamer Patientenstamm
7. gleiche Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Gemeinsame Berufsausübung

Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

1. Arbeitsleistung als Gesellschafterbeitrag
2. Abschlussvollmacht für Behandlungsverträge
3. Mitbestimmungsrecht in Organisationsfragen
4. Mitbesitz-/Nutzungsrechte an Einrichtung und Geräten
5. Einsicht-/Kontrolle der Abrechnung und Buchhaltung
6. Zugriff auf Patientenkartei

Gemeinsame Berufsausübung in einer Teilgemeinschaftspraxis

Gemeinsame Berufsausübung in TGP ist beschränkt auf
einzelne Leistungen

Zusätzliche Konsequenzen für die Vertragsgestaltung:

- > Definition des Leistungsspektrums
Nur hierauf bezogene Arbeitsleistung in Abgrenzung zur
beruflichen Haupttätigkeit
- > Weitere Beiträge der Ges.? Wer stellt Ressourcen zur Verfügung?
- > Abschluß der Behandlungsverträge mit TGP / Abgrenzung zur
Hauptpraxis
- > Verwaltung des Patientenstammes und Datenschutz

sozietät
HGA

Gemeinsame Berufsausübung in einer Teilgemeinschaftspraxis

Potenz: in der Regel fachübergreifend
und mehrere Standorte / Praxen

Dr. Weber & Partner TGP - Willich
mehr als 50 Mitglieder an 37 Standorten
aus 12 Fachgebieten
Angeblich größte Teilgemeinschaftspraxis Deutschlands

Quelle: <http://www.tpw-online.net>;
Westdeutsche Zeitung vom 26.2.2008;
RP-Online v. 16.8.2007 und 28.2.2008

sozietät
HGA

Gestaltungsgrenze § 31

Eine Umgehung (des § 31) liegt insbesondere vor, wenn
sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer
Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-
Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt

BAG erfordert grds. aktive Berufsausübung
Arztberuf ist die persönliche Erbringung heilkundlicher Leistungen
Die Veranlassung von Leistungen dient der Förderung der Berufsausübung der
anderen Ges'fter
Veranlassung ist keine heilkundliche Leistung, daher grundsätzlich kein
geeigneter Beitrag, wenn nie mehr erfolgt (beschränkt)

Gestaltungsgrenze § 31

BÄK DÄBl. 2008 A-1019

Arbeitsteilige Aufteilung der Leistungserbringung ist zulässig,
Auch Trennung von Untersuchungsleistung und Befundung,
insbesondere bei bildgebender Diagnostik

Konsequenz:

Arbeitsanteile regeln, z.B. Radiologe erstellt Aufnahme, Orthopäde
befundet.

Achtung: es gilt was gelebt wird, nicht was geschrieben steht (BSG
MedR 2004, 118; 2005, 421)

daher zusätzliche Konsequenzen im organisatorischen Bereich regeln

Gestaltungsgrenze § 31

Eine Umgehung (des § 31) liegt insbesondere vor, wenn
der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht
dem Anteil der von den Mitgliedern persönlich erbrachten
Leistungen entspricht.

1. Ohne Grund? BÄK: Eine begründet abweichende Gewinnverteilung ist möglich.
2. Anteil der persönlich erbrachten Leistungen am Gewinn. Ermittlung?
3. Was gilt bei Verlusten?

Gestaltungsgrenze § 31

Lösungsansätze:

Voraussetzung:

jeder Gesellschafter hat eigene berufliche Arbeitsleistungen erbracht,
mit denen er eigene Einnahmen erzielt hat

1. Gewinnverteilung im Verhältnis der erzielten Einnahmen
2. Zulässige Abweichung bei z.B. zusätzlichen Kapitaleinsatz, zusätzliche Arbeitsleistungen im organisatorischen Bereich
3. Angemessenheitskontrolle, kein Umverteilungseffekt

Gestaltungsgrenze § 31

Folgen fehlerhafter Gestaltungen

Gewerbsteuer ?
Umsatzsteuer ?
Nichtigkeit § 134 BGB ?
Strafbarkeit ?

Binnenstruktur einer TGP

Beiträge der Gesellschafter:	aktiv im definierten Leistungsbereich
Interne Willensbildung:	Stimme in Gesellschafterversammlung
Geschäftsführungsbefugnis:	Behandlungsverträge & Organisation
Informations- / Kontrollrechte:	Patientendaten, Abrechnung
Vermögensbeteiligung:	nicht erforderlich, aber Zugriff
Haftungsverteilung:	außen gemeinsam / innen individuell
Ergebnisverteilung:	nur leistungsbezogen

